

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa

## **Ausschließlich per Email**

An die  
in Deutschland zugelassenen  
Öko-Kontrollstellen

### nachrichtlich:

landwirtschaftliche Interessenvertretungen  
und Beratungsorganisationen im ökologi-  
schen Landbau

Unser Zeichen: IX51-710-126420/2023

Referat IX 51

Zertifizierte landwirtschaftliche Erzeugnisse,  
Vermarktungsnormen, alkoholische Getränke,  
Nahrungsergänzungsmittel, Novel Food  
und Lebensmittel für spezielle Gruppen

Oeko-Kontrollbehoerde@mlev.landsh.de

Telefon: +49 431 988-0

19.12.2023

## **Zweites Rundschreiben an die Kontrollstellen (02/2023)**

- |   |      |
|---|------|
| 3. Definition Wanderschäferei   | S. 3 |
| 4. Bedingungen für die Nutzung von ökologischen/biologischen Flächen für nichtökologischen/nichtbiologischen Freizeitpferde | S.4  |

### **3. Definition Wanderschäferei**

*Hinweis: Diese Definition konkretisiert die Ziff. 6 des Erlasses zur Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben vom 25.04.2023 (vgl. erstes Rundschreibens an die Kontrollstellen 01/2023).*

Die Wanderschafhaltung ist eine Form der Tierhaltung, die durch jahreszeitlich bedingte Wanderung der Schafherden von einer Futterfläche zur anderen gekennzeichnet ist. Beweidet werden neben Grünland und Hutungen unter anderem auch Flächen, die nicht von anderen Tieren genutzt werden (z.B. Ödland, Nachweide von abgeernteten Ackerschlägen oder Zwischenfrüchten, Nachweide und Vornutzung von Grünlandflächen, Nutzung von Zwischenfrüchten und schnittunwürdigen Aufwüchsen). Sie dient der ganzjährigen Futterversorgung von Schafen auf der Weide. Als Abgrenzung zu anderen Haltungsverfahren (Koppelschafhaltung) dient das zeitlich befristete Nutzungsrecht auf diesen Flächen: Der Schafhalter verfügt über eine zeitlich begrenzte Erlaubnis, Flächen zu nutzen, die nicht zur Betriebsfläche gehören.

#### **4. Erläuterung zu den Bedingungen für die Nutzung von ökologischen/biologischen Flächen für nichtökologische/nichtbiologische Freizeitpferde**

*Hinweis: Diese Erläuterung konkretisiert die Ziffer 7 des Erlasses zur Beweidung nicht-ökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben vom 25.04.2023 (vgl. erstes Rundschreibens an die Kontrollstellen 01/2023).*

Nichtökologische/nichtbiologische Freizeitpferde können ökologische/biologische Weiden im Sinne im Sinne der VO (EU) 2028/848 nutzen, sofern die Bedingungen, in den Ziffern 1, 4 und 5 des o.g. Erlasses erfüllt sind. Dies gilt ausschließlich für Freizeitpferde, sofern es sich nicht um Zucht-, Sport- und Mastpferde handelt.